

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 104/16 B

L 6 AS 1524/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 AS 3743/14 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Krefeld,
Füttingsweg 34, 47805 Krefeld,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Januar 2016 - L 6 AS 1524/15 -
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Überprüfung bestandskräftiger Bewilligungsbescheide und Nachzahlung von Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1.1.2005 bis 21.10.2009. Das SG Düsseldorf hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 27.5.2015*). Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das LSG Nordrhein-Westfalen zurückgewiesen (*Urteil vom 28.1.2016*). Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 26.3.2016 gegen das ihm am 8.3.2016 zugestellte Urteil beim LSG Nordrhein-Westfalen sinngemäß Beschwerde eingelegt, die an das BSG weitergeleitet wurde und hier am 15.4.2016 eingegangen ist.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Die nicht frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

